

GESAMTVERTRAG "BETREIBERVERGÜTUNG"

im Sinn der §§ 6 bis 12 VerwGesG in Verbindung mit Art II Abs 1a und 2 UrhGNov 1980/86

abgeschlossen zwischen

der Bundesinnung der Photographen und der Bundesinnung Druck in der
Wirtschaftskammer Österreich,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
(im folgenden kurz "**Bundesinnungen**" genannt) einerseits

und den Verwertungsgesellschaften

1) **Literar-Mechana** Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH,
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien,

2) Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (**VBK**),
Tivoligasse 67/8, 1120 Wien,

(beide im folgenden kurz "Verwertungsgesellschaften" genannt) anderseits.

1. Vertragspartner, Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften und Abwicklung

1.1.

Die Bundesinnungen sind die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der österreichischen reprographischen Betriebe. Darunter sind Betriebe zu verstehen, deren Geschäftszweck (auch) im entgeltlichen Bereithalten von Geräten besteht, die zur Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren bestimmt sind. Diese Betriebe werden im Folgenden kurz "Reprographische Betriebe" genannt. Es zählen dazu auch Betriebe (z.B. Druckereien, Übersetzungsbüros, Schreibbüros, Büromaschinenhändler oder Fotostudios), deren Tätigkeitsschwerpunkt nicht auf dem Fotokopieren liegt (siehe Tarifblatt 1 lit b).

1.2.

Die Verwertungsgesellschaften sind nicht auf Gewinn gerichtet und stehen unter der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst. Ihre Aufgabe ist es, die Urheberrechte der ihr angehörenden Urheber von Sprachwerken (Literar-Mechana) bzw Werken der bildenden Künste (VBK) treuhändig wahrzunehmen. Die Verwertungsgesellschaften nehmen auch die ihren Bezugsberechtigten zustehenden gesetzlichen Vergütungsansprüche wahr; dazu zählt insbesondere die Reprographievergütung nach § 42b Abs 2 UrhG idF UrhGNov 1996 BGBl 1996/151 (alle

Hinweise auf das UrhG beziehen sich im Folgenden auf diese Fassung des Gesetzes). Aufgrund von Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträgen mit ausländischen Urhebergesellschaften (Verwertungsgesellschaften) desselben Geschäftszwecks vertreten die Literar-Mechana und die VBK in Österreich ein umfassendes nationales und internationales Repertoire.

Der Tätigkeitsbereich der Literar-Mechana erstreckt sich auf Sprachwerke jeder Art (§ 2 Z 1 UrhG), soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind; der Tätigkeitsbereich der VBK erstreckt sich auf Werke der bildenden Künste (§ 3 UrhG) und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art, einschließlich der Werke der Lichtbildkunst sowie auf Lichtbilder im Sinn des § 73 UrhG.

1.3.

Die Bestimmungen dieses Gesamtvertrags sind für die Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen reprographischen Betrieben und den Verwertungsgesellschaften maßgebend. Ergänzend können Einzelverträge geschlossen werden, in denen Gegenstände geregelt werden, die in diesem Gesamtvertrag nicht enthalten sind.

2. Vertragsgegenstand

2.1.

Den Verwertungsgesellschaften steht nach § 42b Abs 2 Z 2 UrhG für Werke, von denen ihrer Art nach zu erwarten ist, daß sie mit Hilfe reprographischer Vervielfältigungsgeräte zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden, ein Anspruch auf angemessene Vergütung (Reprographievergütung) zu, wenn solche Vervielfältigungsgeräte in Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in sonstigen Einrichtungen welcher Art immer betrieben werden, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Betreibervergütung). Unter reprographischer Vervielfältigung ist auch eine Vervielfältigung mit Hilfe von der Reprographie ähnlichen Verfahren zu verstehen. Reprographische Vervielfältigungsgeräte werden im Folgenden kurz "Kopiergeräte" genannt.

2.2.

Gegenstand dieses Vertrags ist die Abwicklung dieser Vergütungspflicht durch reprographische Betriebe im Fall der erlaubten reprographischen Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nach § 42 Abs 1 bis 3 UrhG, einschließlich der (entgeltlichen) Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen (§ 42a Z 2 UrhG).

2.3.

Die Vertragsparteien halten fest, daß eine Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften (abgesehen von den in § 42 Abs 5 UrhG beschriebenen Fällen) und gewerbsmäßig hergestellter Lichtbilder nach Vorlagen, die in einem fotografischen Verfahren hergestellt worden sind, stets nur mit

Zustimmung des Urhebers (Lichtbildherstellers) zulässig und deshalb nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist.

Durch diesen Gesamtvertrag werden reprographischen Betrieben keine (Werk)Nutzungsrechte eingeräumt und keine (Werk)Nutzungsbewilligungen erteilt, die über die erlaubte Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (freie Werknutzung) nach den genannten Gesetzesstellen hinausgehen.

Werden Kopiergeräte außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des reprographischen Betriebs zur Selbstbedienung durch den Kunden bereit gehalten, werden die Verwertungsgesellschaften - unbeschadet der Rechte ihrer Bezugsberechtigten - die Mithaftung des reprographischen Betriebs für allfällige Urheberrechtsverletzungen gerichtlich nicht ohne vorherige Einschaltung des Vertragspartners in Anspruch nehmen.

3. Sachlicher Anwendungsbereich, Kopiergeräte und Werkbestand

3.1.

Dieser Gesamtvertrag erstreckt sich auf alle reprographischen Betriebe, die Mitglieder der Bundesinnungen sind. Dieser gilt unabhängig davon, ob die Kopiergeräte am Hauptstandort des Betriebs, in Zweigniederlassungen (Filialen) oder bei Dritten (z.B. in öffentlichen Bibliotheken, im Schul- oder Hochschulbereich, in Postämtern, in Einkaufszentren, bei Gerichten oder anderen Behörden etc) bereitgehalten werden, und gleichviel ob die bereit gehaltenen Kopiergeräte von Bediensteten oder Beauftragten des reprographischen Betriebs oder durch den Kunden selbst bedient werden (Selbstbedienung). Dieser Gesamtvertrag erstreckt sich auch auf Münzkopierer und Wertkartenkopierer.

3.2.

a) Dieser Gesamtvertrag ist auf alle (elektrisch betriebenen) Kopiergeräte anwendbar, die dazu bestimmt sind, zumindest eine Kopie in der Minute in Schwarz/Weiß oder in Farbe ohne neuerliches Auflegen der Vorlage automatisch herzustellen, und zwar im Wesentlichen originalgetreu auf Papier oder einem ähnlichen Material bis zu einem Format von DIN A3. Auf das verwendete technische Verfahren oder eine allfällige Digitalisierung kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob die Vervielfältigung vergrößert oder verkleinert erfolgt. Hierunter fallen auch Geräte, mit deren Hilfe nur von einer Kopie weitere Kopien hergestellt werden können.

b) Nicht Vertragsgegenstand sind dagegen Geräte und Verfahren, die üblicher Weise im Hinblick auf den erforderlichen Zeitaufwand und/oder die entstehenden Kosten nicht zum Kopieren benutzt werden wie

Lichtpausgeräte,
Großflächen-Plankopierer,

EDV-Plotter,
Mikrofilmaufnahmegeräte einschließlich COM-Einheiten,
Reprokamas,
Schablonenvervielfältiger,
Offsetvervielfältiger
Druckmaschinen und
Druckvorstufen.

3.3.

Dieser Gesamtvertrag regelt die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Vergütungsansprüche im Rahmen ihres in Punkt 1.2. beschriebenen Tätigkeitsbereichs für alle Werke (Lichtbilder), gleichviel ob diese im Einzelfall zum Repertoire der Verwertungsgesellschaften gehören. Die Verwertungsgesellschaften halten den Vertragspartner hinsichtlich allfälliger Ansprüche solcher Berechtigten schad- und klaglos.

4. Höhe der Vergütung

4.1.

Zur Vereinfachung der Abwicklung und zur Verminderung des administrativen Aufwands wird ein pauschaler Betrag vereinbart, der für jedes der vertragsgegenständlichen Kopiergeräte jährlich zu entrichten ist und einen Gesamtvertragsnachlaß enthält. Mit Bezahlung dieses Betrags durch die reprographischen Betriebe ist die Betreibervergütung für die betroffenen Geräte - unbeschadet der Gerätevergütung nach § 42b Abs 2 Z 1 UrhG - zur Gänze abgegolten. Der vereinbarten Pauschalierung liegt die anzunehmende urheberrechtlich relevante Nutzung im Sinn des § 42b Abs 4 Z 3 UrhG zu Grunde.

4.2.

Die Betreibervergütung beträgt:

TARIFBLATT 1

a) Kopierläden und ähnliche Einrichtungen:

Für

- Betreiber, die drei oder mehr Geräte pro Betriebseinheit (Laden) betreiben oder
- Betreiber, die nur 1 oder 2 Geräte pro Betriebseinheit (Laden) betreiben, deren Tätigkeitsschwerpunkt aber auf dem Fotokopieren liegt (z.B. ein Copy-Shop, der nur zwei Geräte betreibt) gilt folgender Tarif pro Gerät und Jahr:

Gerätekategorie	Hochschulnähe	Nicht-Hochschulnähe	Orte ohne Hochschule
I			
1 - 12 Fotokopien/Min.	403,--	302,--	202,--
II			
13 - 70 Fotokopien/Min.	1.932,--	1.450,--	969,--
III			
über 70 Fotokopien/Min.	1.613,--	1.210,--	806,--

Als Hochschulen sind insbesondere anzusehen:

Universitäten	Pädagogische Hochschulen	Kunsthochschulen
Technische Universitäten	Theologische Hochschulen	Akademien
Technische Hochschulen	Musikhochschulen	Fachhochschulen

Ein Betrieb liegt in Hochschulnähe, wenn eine Hochschule oder eine Außenstelle derselben (z.B. ein Institut) mit mindestens 500 Studenten nicht weiter als 500 Meter zu Fuß vom Betrieb entfernt ist.

Ein Betrieb liegt in einer Stadt ohne Hochschule, wenn sich in dieser Stadt weder eine Hochschule noch eine Außenstelle einer Hochschule (z. B. ein Institut) mit mindestens 1.000 Studenten befindet.

b) Einzelhandel und ähnliche Einrichtungen:

Für Betriebe mit 1 oder 2 Fotokopiergeräten, deren Tätigkeitsschwerpunkt nicht auf dem Fotokopieren liegt,
gilt folgender Tarif pro Gerät und Jahr:

Gerätekategorie	Vergütungsbetrag
I	
1 - 12 Fotokopien/Min.	202,--
II	
13 - 70 Fotokopien/Min.	336,--
III	
über 70 Fotokopien/Min.	806,--

Wird ein Kopiergerät in Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen oder öffentlichen Bibliotheken bereit gehalten, gilt

Standort	Vergütungsbetrag
Geräte in Hochschulen (einschließlich Instituten und Bibliotheken) und Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung	3.948,--
Geräte in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (Stadtbüchereien etc.), dezentralen Standorten (Studentenwohnheimen, Mensen)	1.764,--
Geräten an sonstigen Stellplätzen (z.B. in Kaufhäusern, Bahnhöfen, Schulen etc.)	336,--

Für Farbkopiergeräte ist eine einheitliche Vergütung von S 672,00 pro Gerät und Jahr zu entrichten.

4.3.

Die Geräteklassen richten sich nach den Angaben in den Gerätebeschreibungen (Prospekten) der Hersteller; mangels solcher sind die Angaben auf dem Gerät und mangels solcher jene im "Infomarkt" maßgebend. Bei Fehlen all dieser Angaben ist die tatsächliche und durch keinerlei Eingriffe veränderte Leistung entscheidend. Der Bestimmung der Anzahl von Kopien pro Minute ist die Geschwindigkeit bei normalem Betrieb (schwarz/weiß, DIN A4, einseitig, 1:1 und von einer Vorlage) zugrunde zu legen. Bei Geräten, die während des Kalenderjahres angeschafft oder außer Betrieb genommen werden, ist die Vergütung aliquot zu berechnen. Dies gilt entsprechend für das Kalenderjahr 1996 ab Inkrafttreten der UrhGNov 1996 mit 1. April 1996 und im Fall der Betriebsöffnung oder -einstellung während eines Kalenderjahres. Der Monat, in welche das maßgebende Ereignis fällt, ist zur Gänze zu berechnen.

4.4.

Die Vergütungsbeträge sind zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu verstehen.

4.5.

Die Vergütungssätze sind nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 wertgesichert (Vergleichsmonat ist Jänner 1996). Die Index-Neuberechnung erfolgt jeweils am 15. Dezember jedes Jahres nach dem für den Monat Oktober durch das Statistische Zentralamt verlautbarten Index und ist ab dem 01.01. des Folgejahres maßgebend. Zu berücksichtigen ist jede Indexschwankung ab 5% und ist bei Eintreten dieses Schwellwerts voll zu berechnen. Wird die Verlautbarung des vereinbarten Index eingestellt, gilt ein entsprechender Index als vereinbart.

4.6.

Für den unerwarteten Fall, daß die Verwertungsgesellschaften künftig niedrigere Vergütungssätze (Tarife) verlautbaren sollten, kommen diese den reprographischen Betrieben insoweit zu Gute, als die Vergütung nach diesem Gesamtvertrag in diesem Fall nicht höher als der um 20% verminderte jeweilige Tarifansatz ist.

5. Informations- und Auskunftspflicht

5.1.

Die reprographischen Betriebe werden ihre Kunden auf die Beachtung der Urheber- und Lichtbildrechte durch deutliche Hinweise am Aufstellungsort der Kopiergeräte informieren. Dies gilt insbesondere für die Beschränkungen der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch im Sinn des Punktes 2.3. dieses Vertrags. Die Verwertungsgesellschaften stellen dem Vertragspartner den Text für die Hinweise zur Verfügung.

5.2.

Die reprographischen Betriebe erteilen den Verwertungsgesellschaften - bis zu einer allfälligen übereinstimmenden anders lautenden Mitteilung - zu Händen der Literar-Mechana über alle für die Berechnung und Verteilung der Vergütung erforderlichen Daten Auskunft. Über Verlangen der Verwertungsgesellschaften erteilen die reprographischen Betriebe auch über das Bestehen der Vergütungspflicht Auskunft; die Auskunftspflicht gilt insoweit deshalb auch für solche Betriebe, die keine vergütungspflichtigen Kopiergeräte bereithalten (Null-Meldung). Diese Verpflichtung bezieht sich auf Angaben über

- den Standort des Betriebs, des Zweigbetriebs (der Filiale) und/oder des Geräts;
- die Geräteklasse samt Angaben über die Kopierformate und Farbkopiertauglichkeit;
- den Gerätetyp und Gerätehersteller;
- den Tag der Inbetriebnahme oder Außerbetriebstellung;
- die Anzahl der bereit gehaltenen Kopiergeräte je Standort.

5.3.

Die Auskünfte nach Punkt 5.2. sind erstmals bis zum 30. November 1996 und in weiterer Folge jährlich im Vorhinein längstens bis zum 31. Jänner jedes Jahres zu erteilen; Änderungen sind sofort, längstens binnen eines Monats mitzuteilen.

6. Entstehen der Vergütungspflicht, Fälligkeit, Verzugszinsen und Aufkleber

6.1.

Die Vergütungspflicht entsteht mit Bereithalten eines Kopiergeräts durch den reprographischen Betrieb.

6.2.

Nach Erhalt der in Punkt 5.2. genannten Auskünfte berechnen die Verwertungsgesellschaften die Vergütung für das laufende Kalenderjahr und stellen entsprechende Rechnungen aus. Die Rechnungen sind je zu einem Viertel am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jedes Jahres zu Zahlung fällig. Im Verzugsfall wird der gesamte Jahresbetrag sofort zur Zahlung fällig.

6.3.

Mangels einer übereinstimmenden anderen Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaften erfolgt die Rechnungstellung durch die Literar-Mechana für beide Verwertungsgesellschaften gemeinsam.

6.4.

Über Ersuchen der Verwertungsgesellschaften wird deren Bediensteten oder Beauftragten innerhalb der Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung jederzeit die Inaugenscheinnahme der Kopiergeräte, deren Aufstellung und Bedienung sowie Einsicht in die originalen Unterlagen (im Sinn des Punktes 5.2.) gewährt. Befinden sich die Unterlagen bei einem Dritten, sorgt der Vertragspartner für eine Bereitstellung durch den Dritten. Die Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die gewonnenen Informationen nicht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Auskünfte, wird ein Zuschlag von 100% zu dem sich errechnenden Fehlbetrag berechnet, und gehen die Prüfungskosten (S 450,00 für jede angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Reisezeit zuzüglich allfälliger Reise- und Aufenthaltsspesen [Bahnfahrt 1. Klasse bzw amtliches Kilometergeld; Nächtigungskosten nach Beleg bzw nach den amtlichen Sätzen; Aufenthaltskosten nach den amtlichen Sätzen]) zu Lasten des Vertragspartners. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über das Ergebnis der Prüfung kann diese durch einen Sachverständigen wiederholt werden, wobei § 87a Abs 1 UrhG entsprechend anwendbar ist. Für den Stundensatz von S 450,00 gilt die Wertsicherung gemäß Punkt 4.5. dieses Gesamtvertrags sinngemäß.

6.5.

Für den Fall der Säumigkeit werden 3% Verzugs- und Zinseszinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Österr Nationalbank vereinbart. Der Einfachheit halber erfolgt die Berechnung des Zinssatzes nach dem zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jedes Jahres verlautbarten Diskontsatz und gilt jeweils für das unmittelbar darauffolgende Quartal (z.B. Stichzeitpunkt 15.12. maßgebend für die Zinsperiode 01.01. bis 31.03.

6.6.

Die Verwertungsgesellschaften stellen den reprographischen Betrieben auf der Grundlage der von ihnen erteilten Auskünfte für jedes Kalenderjahr kostenlos einen Aufkleber aus, aus welchem sich die Gerätenummer, die Gültigkeitsdauer und die Kategorisierung ergeben. Dieser Aufkleber ist nur für das Gerät gültig, für das er ausgestellt worden ist. Die reprographischen Betriebe sind verpflichtet, diesen Aufkleber deutlich sichtbar an dem betreffenden Gerät anzubringen. Eine Verwendung für ein anderes Gerät als das gemeldete ist unzulässig.

6.7.

Der Gesamtvertragsnachlaß nach Punkt 4.1. (Differenz zwischen dem von den Verwertungsgesellschaften im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 24.08.1996 verlautbarten Tarif in seiner jeweils gültigen Fassung und der Vergütungsregelung nach diesem Gesamtvertrag) gilt nicht für Vergütungspflichtige, die nicht Mitglied der Bundesinnungen sind; der Gesamtvertragsnachlaß gilt auch nicht für reprographische Betriebe, die ihren Verpflichtungen nach diesem Gesamtvertrag und/oder den aufgrund dieses Gesamtvertrags abgeschlossenen Einzelverträgen trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht gehörig nachkommen. Der bloße Verzug in der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen führt jedoch nicht zum Verlust des Gesamtvertragsnachlasses.

7. Inkrafttreten, räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

7.1.

Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags ist das Gebiet der Republik Österreich.

7.2.

Dieser Gesamtvertrag tritt rückwirkend mit 01. April 1996 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bereits bezahlte Vergütungen werden angerechnet.

8. Schlußbestimmungen

8.1.

Die Bundesinnungen haften nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen der reprographischen Betriebe nach dem Gesetz, aus diesem Gesamtvertrag und/oder aus den aufgrund dieses Gesamtvertrags geschlossenen Einzelverträgen; sie haften mangels einer Mitwirkung auch nicht für allfällige, von einzelnen reprographischen Betrieben begangene Urheberrechtsverletzungen. Streitigkeiten zwischen den einzelnen reprographischen Betrieben und den Verwertungsgesellschaften über die Entrichtung der Betreibervergütung (dem Grunde und der Höhe nach) werden direkt zwischen den Beteiligten ausgetragen und gehören vor die ordentlichen Gerichte.

8.2.

Die Bundesinnungen werden die reprographischen Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie derjenigen nach diesem Gesamtvertrag aufmerksam machen und werden bemüht sein, sie hierzu anzuhalten. Die Verwertungsgesellschaften werden auch mit allen anderen Gruppen von Zahlungspflichtigen Gesamtvertragsverhandlungen führen und mit (wirtschaftlich) vertretbarem Aufwand alles daran setzen, diese zu erfassen und zur Zahlung der Reprographievergütung anzuhalten.

8.3.

Auf diesen Gesamtvertrag und die Rechtsbeziehungen zwischen den reprographischen Betrieben und den Verwertungsgesellschaften ist österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zwischen den reprographischen Betrieben und den Verwertungsgesellschaften wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien als zuständig vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, wenn der reprographische Betrieb anlässlich des Abschlusses eines Einzelvertrags erklärt, daß diese Gerichtsstandsvereinbarung keine Anwendung findet.

Wien, am 31.10.1996

VBK

Bundesinnung der Photographen

Literar-Mechana

Bundesinnung Druck